



**Hannover, 31.März 2025**

**Plangenehmigung**  
für  
**den Ersatzneubau der Straßenbrücke  
über den Billerbach (BW 135/2) im Zuge der K 135**

Vorhabenträger:  
Region Hannover - Fachbereich Verkehr  
Hildesheimer Str. 18  
30169 Hannover

. Ausfertigung

Die Fotokopie stimmt mit dem Original  
der Plangenehmigung vom  
vollständig überein.  
Hannover, 31.03.2025  
Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrage

**Der Plan ist genehmigt am 31.03.2025**

Im Auftrage

(Weisker)

## Inhaltsverzeichnis

### Teil A: Verfügender Teil

1. Plangenehmigung
2. Genehmigte Planunterlagen
3. Nebenbestimmungen und Hinweise
  - 3.1 Unterrichts- / Beteiligungspflichten
  - 3.2 Naturschutz und Landschaftspflege
  - 3.3 Wasserrecht
  - 3.4 Abfallrecht
  - 3.5 Bodenschutz
  - 3.6 Archäologische Denkmalpflege
  - 3.7 Kampfmittelbeseitigung
  - 3.8 Belange der Ver- und Entsorgungsträger sowie Telekommunikation
4. Einvernehmliche Regelungen
5. Vorbehalt der ergänzenden Plangenehmigung

### Teil B: Begründung

1. Rechtsgrundlagen
2. Planerische Begründung
3. Verfahrensrechtliche Begründung nebst UVP-Vorprüfung
4. Abwägung
5. Begründung der zusätzlich angeordneten Nebenbestimmungen gem. Teil A, Ziffer 3 sowie des Vorbehaltes zur ergänzenden Plangenehmigung gemäß Teil A, Ziffer 5

### Teil C: Nachrichtlich beigefügte Unterlagen

### Teil D: Rechtsbehelfsbelehrung

## Teil A: Verfügender Teil

### 1. Plangenehmigung

Der von der Region Hannover – Fachbereich Verkehr - aufgestellte Plan für **den Ersatzneubau der Straßenbrücke über den Billerbach (BW 135/2) im Zuge der K 135** wird entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den unter Punkt 3 folgenden Nebenbestimmungen genehmigt. Das Vorhaben ist nach Maßgabe dieses Bescheides sowie entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszuführen.

### 2. Genehmigte Planunterlagen

Der Plan besteht aus den tabellarisch aufgelisteten, mit grünem Siegelaufdruck (Siegel-Nr. 73) gekennzeichneten Unterlagen.

Unterlage	Bezeichnung	aufgestellt am
2	Übersichtskarte M=1:25.000	10.05.2021
3	Übersichtslageplan M=1:5000	10.05.2021
5	Lageplan M=1:250	30.10.2024
9	Maßnahmenplan M=1:250 (Anlage 2 zu Unterlage 9)	09.11.2022
10	Grunderwerbsplan M=1:250 nebst Grunderwerbsverzeichnis	08.08.2024

Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum Plan. Sie sind den plangenehmigten Unterlagen lediglich nachrichtlich beigelegt (s. Teil C).

### 3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil dieser Plangenehmigung:

#### *3.1 Unterrichts- / Beteiligungspflichten*

##### *3.1.1 Region Hannover – Team 36.25 Naturschutz-Ost (s. a. Nebenbestimmung Nr. 3.2)*

- Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) unter [naturschutz@region-hannover.de](mailto:naturschutz@region-hannover.de) anzuzeigen.
- Daneben ist rechtzeitig – spätestens vier Wochen vor Baubeginn - das mit der Umweltbaubegleitung (UBB) beauftragte Gutachterbüro unter Benennung eines Ansprechpartners unter der o.g. Mailadresse anzuzeigen.
- Im Weiteren sind während der Bauphase monatliche Zwischenberichte der UBB zu erstellen, die der UNB bis zum 10. des Folgemonats vorzulegen sind.
- Die Fertigstellung der Ersatzpflanzungen sind unverzüglich anzuzeigen. Für die Maßnahmen 9 A gilt, dass der Kontoauszug bzw. Abbuchungsnachweis aus der Ökopoolmaßnahme Nr. B -002 „Vor dem Osterende“ vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen ist.
- Bei sämtlichen Meldungen aufgrund dieser Plangenehmigung ist jeweils auf das Aktenzeichen 55.41.16-2024/012447 der UNB zu verweisen.

##### *3.1.2 Region Hannover – Team 36.26 Team Bodenschutz West/Abfall (s. a. Nebenbestimmung Nr. 3.4)*

- Der Beginn der Baumaßnahme ist der Unteren Abfallbehörde (UAB) mindestens zwei Wochen vorher unter [abfall@region-hannover.de](mailto:abfall@region-hannover.de) anzuzeigen. Mit der Meldung ist das Entsorgungskonzept zur Darlegung der geplanten Entsorgungsstellen vorzulegen.

- Vor Beginn der Baumaßnahme ist die Asbestfreiheit des Bestandsbauwerks zu belegen und der entsprechende Nachweis ist der UAB zur Kenntnis zu geben.
- Der UAB ist die Teilnahme an Baubesprechungen zu ermöglichen.
- Sollte bei der Ausführung der Aushubarbeiten auffälliger oder belasteter Boden festgestellt werden, ist umgehend die UAB zu informieren.
- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Entsorgungsbelege der UAB unaufgefordert zu übersenden.
- Bei sämtlichen Meldungen aufgrund dieser Plangenehmigung ist jeweils auf das Aktenzeichen AB - 15-04 - 6350 - 2024 der UAB zu verweisen.

### 3.1.3 Region Hannover – Team 36.27 Bodenschutz-Ost (s. a. Nebenbestimmung Nr. 3.5)

- Sollten bei den Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder sonstige Auffälligkeiten im Boden (Geruch, Farbe, Fremdbestandteile in größeren Mengen) angetroffen werden, ist die Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team 36.27 Bodenschutz Ost unter [bodenschutz@region-hannover.de](mailto:bodenschutz@region-hannover.de) umgehend zu informieren. Gleiches gilt bei Austritt von Betriebsstoffen oder sonstigen wasser-/ umweltgefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe, Hydrauliköle etc.) Unabhängig davon ist eine Ausbreitung in die Umwelt ist umgehend zu verhindern. Kontaminiertes Bodenmaterial ist umgehend auszubauen und fachgerecht zu entsorgen.
- Bei den Meldungen aufgrund dieser Plangenehmigung ist auf das Aktenzeichen 36.27.8045 der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) zu verweisen.

### 3.2 Naturschutz und Landschaftspflege (s. a. Nebenbestimmung Nr. 3.1.1)

Grundsätzlich ist eine fachliche Unterstützung in Gestalt einer Umweltbaubegleitung (UBB) im Zuge der Ausführungsplanung sowie der Durchführung der Bautätigkeiten vorzusehen, die eine ausreichende Berücksichtigung der Belange der Naturschutz- und Landschaftspflege im Rahmen des Vorhabens gewährleistet. Der UBB obliegt ferner die Aufgabe, bei unvorhergesehenen naturschutzrechtlichen Konflikten die Abstimmung mit der UNB zu koordinieren. Die Arbeit der UBB ist in einem schriftlichen Ergebnisbericht zu dokumentieren, der nach Abschluss der Bauphase unaufgefordert der Plangenehmigungsbehörde zur Weiterleitung an die UNB vorzulegen ist.

Unabhängig davon sind bei der Ausführung des Vorhabens die rechtlichen Anforderungen des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG sowie die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Daneben sind die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) – Ausgabe 2023) und die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten. Dieses ist durch vertragliche Regelung mit den bauausführenden Firmen sicherzustellen; die Einhaltung dieser Regelungen und die ordnungsgemäße Anwendung der R SBB und der DIN 18920 ist für die gesamte Bauphase zu gewährleisten. Unmittelbar am Baubereich angrenzende Bäume sind mittels Stammschutz zu schützen. Das Abstellen von Baufahrzeugen, Abgrabungen, Aufschüttungen sowie das Lagern von Baustoffen im Kronentraufbereich sind nicht zulässig.

Der Wurzelbereich von Gehölzen ist nach den Anforderungen der DIN 18920 zu schützen. Bei unumgänglichen Eingriffen im Wurzelbereich sind Starkwurzeln möglichst zu erhalten; Abgrabungen im Wurzelbereich der durch Stammschutz gesicherten Bäume sind von Hand vorzunehmen oder durch Einsatz von Absaugtechnik. Erforderliche Behandlungen von Wurzeln und ggf. notwendige Kronenschnitte sind nach den Anforderungen der ZTV- Baumpflege vorzunehmen. Fällmaßnahmen sind nach Möglichkeit auf den Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02.bzw. 29.02. des Folgejahres zu beschränken.

Sollten sich bei den Gehölzrückschnitt- und Baumaßnahmen Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten, wie beispielsweise Fledermäuse, Otter oder Vögel, ergeben, sind in Absprache mit der UNB Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9) festgelegten Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gem. § 17 Abs. 4 Satz 5 BNatSchG Bestandteil des Plans. Sie sind in Abstimmung mit der UNB durchzuführen. Dazu ist dort rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme der Landschaftspflegerische Ausführungsplan (LAP) mit den konkreten Angaben zu den Pflanzstandorten, den Baumarten und sowie ggf. der Anzahl sowie Standorten von Fledermauskästen zur Benehmsherstellung vorzulegen. Die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen ist der Plangenehmigungsbehörde durch einen Bericht zu dokumentieren (§ 17 Abs. 7 BNatSchG). Auf die übrigen Bestimmungen des § 17 BNatSchG weise ich hin.

Daneben sind folgende Punkte zu beachten:

1. Für die Ersatzpflanzungen sind gebietsheimische Pflanzen mit gesicherter Herkunft des Vorkommensgebietes 1 (Norddeutsches Tiefland) zu verwenden. Ein entsprechender Nachweis ist dem Bericht an die Plangenehmigungsbehörde beizufügen. Die Pflanzungen sollen einen Mindestabstand von jeweils drei Metern zu Gebäuden und zu jeder anderen Nutzung einhalten mindestens den folgenden Pflanzqualitäten entsprechen und:

Einzelbäume: Hochstamm oder Solitär, 3 x verpflanzt, mit einem Stammumfang von 10 - 12 cm

2. Die Ersatzpflanzungen sind zeitgleich mit Baubeginn bzw. in der folgenden Pflanzperiode, spätestens aber bis zum 15.12.2027 fachgerecht durchzuführen (gem. DIN 18 916).
3. Eine Überprüfung der Maßnahmen der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen wird angeordnet [Herstellungskontrolle]. Die bei der Herstellungskontrolle festgestellten Mängel sind fachgerecht nachzubessern.
4. Die Kompensationsmaßnahmen sind nach Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung für weitere 3 Jahre fachgerecht zu pflegen zu unterhalten (Unterhaltungspflege gem. DIN 18 916 (Ziffer 7) i. V. m. DIN 18 919). Dazu gehören insbesondere das Wässern, ein geeigneter Verbiss-Schutz, Beseitigung von Konkurrenzpflanzen (z.B. durch Mahd) usw.
5. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Unterhaltung wird angeordnet. Von der genehmigenden Behörde wird drei Jahre nach Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung eine Unterhaltungskontrolle durchgeführt. Die bei der Unterhaltungskontrolle festgestellten Mängel sind fachgerecht zu beheben.
6. Der Ausgleich / Ersatz ist mindestens so lange zu erhalten, wie die Beeinträchtigungen aus dem Eingriffsvorhaben andauern. Rück- und Formschnitte sind mit Ausnahme von Obstbäumen nicht zulässig. Ausnahmen bilden fachgerechte Pflegeschnitte im Rahmen der Verkehrssicherung, ansonsten sind Pflegeschnitte mit der UNB anzustimmen.

Zum Schutz der Fischfauna ist im Rahmen der Baumaßnahme folgendes zu berücksichtigen:

Umsetzung von Fischbestand (s.a. Teil A, Ziffer 4)

Die im LBP unter Nr. 4.1.3 3 V aufgeführten Schutzmaßnahmen für das Gewässer sowie die Fischfauna während der Baumaßnahme sind zu beachten und umzusetzen. Sollte die Fischbergrung und -vergrämung mittels Netzen und Kescher nicht zielführend sein, wäre eine Fischbergrung mittels Elektrofischerei in Erwägung zu ziehen.

## Baubedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauarbeiten sind Beeinträchtigungen der Fischfauna so gering wie möglich zu halten und Schäden am Fischbestand zu vermeiden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten kein Baumaterial (z. B. Zement, Beton, Farbe, Schutt) oder Öle, Fette und sonstige Stoffe in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z. B. für Hydrauliköl) in das Gewässersystem gelangen. Dies betrifft auch den während der Bauzeit trockengelegten sowie den neu anzulegenden Gewässerabschnitt.

### 3.3 Wasserrecht

1. Änderungen der Planunterlagen sind vor Ausführung mit dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers und der Plangenehmigungsbehörde abzustimmen.
2. Die Baumaßnahme darf den freien Wasserabfluss des Gewässers nicht behindern. Schäden an dem Gewässer, die nachweislich auf die Bauarbeiten zurückzuführen sind, hat der Antragsteller ohne Aufforderung auf eigene Kosten zu beseitigen.
3. Die Unterhaltung und Wartung der Brücke obliegen dem Antragsteller. Sie sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
4. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist die Abnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

### 3.4 Abfallrecht

Mineralische Ausbaustoffe, die nicht am Standort wiederverwertet werden können, sind in max. 500 m<sup>3</sup> großen Haufwerken bereitzustellen. Die Haufwerke sind entsprechend der einschlägigen Regeln (Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 32, PN 98) durch einen qualifizierten Sachverständigen / Gutachter zu beproben und gemäß der Ersatzbaustoffverordnung zu untersuchen. Erst diese Deklaration ermöglicht die weitere Entsorgung. Der Umfang der Deklarationsanalytik richtet sich u.a. nach der Ersatzbaustoffverordnung bzw. der DepV sowie den Annahmekriterien des Entsorgungsunternehmens. Die Untersuchungen sind durch ein für diese Aufgabenstellung akkreditiertes Labor durchzuführen.

#### Hinweise:

Die im Rahmen des Bauvorhabens anfallenden Abfälle (z.B. Boden, Bauschutt, ggf. Straßenaufbruch) sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen (§ 15 KrWG).

Die Anforderungen der GewAbfV, insbesondere die Getrennthaltungs- und Vorbehandlungspflichten, sind einzuhalten und umzusetzen. Vollzugshinweise zur GewAbfV sind in der LAGA Mitteilung 34 zu finden

Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Abfallentsorger sind zur Nachweisführung über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen gemäß § 2 der NachwV verpflichtet.

Sofern im Rahmen des Bauvorhabens der Einsatz von Recyclingschotter oder die Wiederverwertung von externem Bodenmaterial vorgesehen ist, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und die zugehörigen Rahmenbedingungen zum Einbau unbedingt zu berücksichtigen

### 3.5 Bodenschutz

1. Baustelleneinrichtungsfläche, Fahrtrassen/ Baustraßen oder temporäre Lagerflächen sind vorrangig auf befestigten (z.B. versiegelten oder geschotterten) Flächen anzulegen. Bei der Nutzung unbefestigter Böden sind erhöhte Anforderungen an den Schutz des Bodens und der Bodenfunktionen umzusetzen.
2. Alle unbefestigten (durchwurzelbaren) Böden, die als Fahrtrassen für Baumaschinen/ Baufahrzeuge oder als sonstige Baustelleneinrichtungsflächen genutzt werden sollen, sind mit Stahlplatten oder Baggermatten vor Bodenschadverdichtung zu schützen.
3. Durch die Baumaßnahme eingetretene schädliche Bodenverdichtungen im Bereich durchwurzelbarer Böden sind fachgerecht zu beseitigen

#### Hinweis:

Durch Belastungen oder Befahrungen von unbefestigten Bodenbereichen mit schweren Baumaschinen, Fahrzeugen oder sonstigen Geräten oder durch die Lagerung von Materialien können Bodenverdichtungen die natürliche Funktion des Bodens nachhaltig schädigen. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen und einer hohen Bodenfeuchtigkeit steigt die Gefahr, dass der Boden durch die Belastung mit schwerem Gerät stark verdichtet wird und z. B. anfallendes Niederschlagswasser in der Folge nur sehr verzögert versickert. Zur Vermeidung von Folgeschäden (z. B. Stauwasser- und Pfützenbildung, beeinträchtigt Pflanzenwachstum etc.) wird empfohlen, z. B. standort- und maßnahmenangepasste Bodenschutzsysteme zum Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenverdichtungen einzusetzen. Eingetretene schädliche Bodenverdichtungen sind durch eine nachträgliche (tiefe) Bodenlockerung zu beheben.

### 3.6 Archäologische Denkmalpflege

#### Hinweis:

Für alle Erdarbeiten gelten die Bestimmungen des NDSchG. Im Zuge der Baumaßnahme auftretende archäologische Funde und Befunde sind meldepflichtig (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG).

### 3.7 Kampfmittelbeseitigung

Eine Untersuchung auf Kampfmittel hat bereits stattgefunden und keinen Handlungsbedarf ergeben. Sollten aber trotzdem bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen.

### 3.8 Belange der Ver- und Entsorgungsträger sowie Telekommunikation

Die Stellungnahmen der Ver- und Entsorgungsträger (Leistungsunternehmen) haben im Rahmen der Anhörung keine Betroffenheit von dem Verfahren geäußert. Dies entbindet den Vorhabens-träger nicht von der Verpflichtung, im Rahmen der Bauausführung den aktuellen Leitungsbestand zu ermitteln und ggf. entsprechend den vorhabenden Gestattungsverträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

## 4. Einvernehmliche Regelungen

Die Einwendungen bzw. Anregungen und Hinweise der nachfolgend aufgelisteten Träger öffentlicher Belange sind entweder vor der Genehmigung für erledigt erklärt worden oder durch Berücksichtigung in der festgestellten Planung bzw. durch Zusage der Region Hannover – Fachbe-

reich Verkehr - gegenstandslos geworden. Die seitens des Vorhabenträgers – auch in Erwidern zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Plangenehmigungsbehörde – abgegebenen, schriftlich festgehaltenen Zusagen sind jeweils einzuhalten, auch wenn sie nachfolgend nicht eigens aufgezählt werden:

- **Stadt Sehnde**, Nachricht vom 11.12.2024  
Die Hinweise zum Baumschutz finden sich in den naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen wieder und werden vom Vorhabenträger bei der Auftragsvergabe bzw. Bauausführung berücksichtigt.
- **Landesamt für Bergbau, Energie, und Geologie (LBEG) – Hannover**, Nachricht vom 10.12.2024
- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover**, Nachricht vom 05.12.2024  
Im Vorfeld der Maßnahme werden alle Eigentümer und Bewirtschafter der Flächen informiert. Vor Baubeginn wird ein Ansprechpartner seitens der Region Hannover und in Abstimmung mit der Baufirma für die Anlieger benannt.
- **Unterhaltungsverband „Fuhse-Aue-Erse“**, Nachricht vom 03.12.2024
- **Anglerverband Niedersachsen**, Nachricht vom 18.12.2024  
Vor Beginn und während der Bautätigkeit wird eine Fischbergung in Abstimmung mit dem Anglerverband durchgeführt.
- **Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst**, Nachricht vom 29.11.2024  
Der Vorhabenträger sichert zu, dass ggf. sowohl eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Elektrofischerei vom Fischereikundlichen Dienst – Dezernat Binnenfischerei (gem. 44 Abs. 3 Nds.FischG i.V.m. § 10 Binnenfischereiordnung) als auch die privatrechtliche Befugnis zur Fischereiausübung nach § 57 Nds. FischG vom Fischereiberechtigten rechtzeitig vorher eingeholt werden.

*Nur nachrichtlich:*

- **Region Hannover – Team 36.25 Naturschutz Ost**, Nachricht vom 26.11.2024  
Die naturschutzrechtlichen Vorgaben sind als Auflagen in der Plangenehmigung berücksichtigt worden
- **Region Hannover – Team 36.26 Untere Abfallbehörde**, Nachricht vom 05.12.2024  
Die abfallrechtlichen Auflagen und Hinweise sind in der Plangenehmigung berücksichtigt worden
- **Region Hannover - Team 36.27 Bodenschutz Ost**, Nachricht vom 12.12.2024  
Die Auflagen und Hinweise sind in der Plangenehmigung berücksichtigt worden
- **Region Hannover - Team 36.29 Gewässerschutz Ost**, Nachricht vom 18.12.2024

Unerledigte Einwendungen oder Stellungnahmen liegen nicht vor.

#### 5. Vorbehalt der ergänzenden Plangenehmigung

Sofern im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben das Entnehmen, Zutagefördern, Zutage leiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. einer Anzeige bei der Region Hannover, über die bei Bedarf gesondert zu entscheiden wäre. Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m<sup>3</sup>, anzeigepflichtig). Art und Umfang der Antragsunterlagen wären zur Vorbereitung der Entscheidung mit der fachlich zuständigen Unteren Wasserbehörde der Region Hannover (Team 36.29 –Gewässerschutz Ost, [Gewaesserschutz@region-hannover.de](mailto:Gewaesserschutz@region-hannover.de)) abzustimmen. Alternativ kann die wasserrechtliche Erlaubnis zwecks Verkürzung des Verfahrens zur Ergänzung der Plangenehmigung direkt bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover eingeholt werden. Die Wirksamkeit der Plangenehmigung bliebe davon unberührt.

## Teil B: Begründung

### 1. Rechtsgrundlagen

Die Plangenehmigung ergeht gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), §§ 1, 3, 4 und 5 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Nds. VwVfG) und § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie den §§ 72 ff. VwVfG. Nach § 75 Abs. 1 VwVfG schließt sie andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse etc. mit ein (hier die wasserrechtliche Genehmigung nach § 57 NWG i.V.m. § 36 WHG zur Herstellung des Brückenbauwerkes sowie die naturschutzrechtlichen Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 5 der Schutzgebietsverordnungen „Sohrwiesen“ - LSG- H 59 -sowie „Billerbachwiesen“ – LSG –H 60 - für die befristeten Baustelleneinrichtungsf lächen).

### 2. Planerische Begründung

Die K 135 ist gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 2 a NStrG klassifiziert als „Kreisstraße“ und stellt die Verbindung zwischen der Stadt Lehrte im Nordwesten und Evern (Stadt Sehnde) im Süden her. Sie ist im Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover (RROP 16) als „Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung“ ausgewiesen und entsprechend zu sichern bzw. auszubauen. Der für die Planung und Ausführung zuständige Straßenbaulastträger ist nach § 43 Abs. 1, S. 2 NStrG die Region Hannover - Fachbereich Verkehr.

Als Planungsgrundlage für die K 135 sind die Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAL) zu Grunde zu legen. Nach der Verkehrszählung von 2021 weist die K 135 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von 2.452 Kfz/24 h und der LKW-Anteil liegt bei 190 Fz/24. Vor dem Hintergrund ist die K 135 als Nahbereichsstraße –Entwurfsklasse (EKL 4) eingestuft. Hierfür ist eine Mindestbreite der Fahrbahn von 6,00 m erforderlich, tatsächlich sind es 6,50 m. Daran wird sich durch das Vorhaben ebenso wenig ändern wie an den sonstigen Verkehrsverhältnissen.

Die K 135 quert im Abschnitt 20 an der Station 3173 den Billerbach mittels Bauwerk BW 135/2 in Gestalt einer Stahlbetonplatte auf Querbalken mit einem Betonfedergelenk als Liniengelenk. Das Bauwerk darf der grundlegenden Erneuerung und dies ist Gegenstand des Verfahren. Das Bestandsbauwerk BW 135/2 weist nach der letzten Sonderprüfung aus dem Jahre 2024 die Zustandsnote 3,1 auf, was einem nicht ausreichenden Zustand entspricht. Hinsichtlich der Geschichte des Bauwerkes und den Ergebnissen der durchgeführten Untersuchungen sowie des festgestellten Schadbildes wird auf Kapitel 2.1 des nachrichtlich beiliegenden Erläuterungsberichtes verwiesen (Unterlage 1).

Grundlage der Zustandsnote für Brückenbauwerke sind die Ergebnisse der nach DIN 1076 (Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen – Überwachung und Prüfung) regelmäßig stattfindenden Bauwerksprüfungen einschließlich etwaiger Sonderprüfungen nach beeinträchtigenden Ereignissen, wie z. B. Überflutung oder größerem Hochwasser. Ausschlaggebend für den Bauwerkszustand sind die für die einzelnen Teilbauwerke vom Bauwerksprüfer im Rahmen der Prüfung festgestellten einzelnen Schäden bzw. Mängel, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit bewertet und unter Nutzung moderner DV-Systeme automatisch ausgewertet und zu einer Zustandsnote von 1,0 bis 4,0 zusammengefasst werden. Dabei werden sechs Zustandsnotenbereiche unterschieden:

- 1,0 – 1,4 (sehr guter Zustand)
- 1,5 – 1,9 (guter Zustand),
- 2,0 – 2,4 (befriedigender Zustand)
- 2,5 – 2,9 (ausreichender Zustand)
- 3,0 – 3,4 (nicht ausreichender Zustand)
- 3,5 – 4,0 (ungenügender Zustand)

Die Zustandsnote bildet die Grundlage für die weitere Erhaltungsplanung und lässt die Dringlichkeit notwendiger Maßnahmen erkennen. Hier ist es aufgrund der raumordnerischen Vorgaben konkrete Aufgabe des Vorhabensträgers, die Funktion der K 135 als „Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung“ zu sichern und somit die Durchlässigkeit der Trasse einschließlich der Querung des Billerbaches zu gewährleisten. Grundlage ist § 9 NStrG, wonach die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern haben, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen. Dabei haben sie nach § 10 Abs. 2 NStrG dafür einzustehen, dass ihre Bauten technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Vor dem Hintergrund der Zustandsnote von 3,1 ist es daher auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geboten, das Bestandsbauwerk durch einen Ersatzbau zu ersetzen, um die Verkehrsverbindung aufrechtzuerhalten und die Querung dem neuesten Stand der Technik anzupassen. So kann beispielsweise die Verkehrssicherheit verbessert werden, indem auf beiden Kappen Schutz Einrichtungen der Leistungsklasse H1 - W4- A montiert werden. Daneben tritt durch die Vergrößerung des Fließquerschnittes des Bauwerkes eine Verbesserung sowohl der ökologischen (Trockenbermen) als auch der hydraulischen Situation am Bauwerk ein. Für weitere Einzelheiten zum geplanten Ersatzneubau wird auf die der Planung zugrundeliegenden Unterlagen, insbesondere den Erläuterungsbericht verwiesen.

Der Standort des Bauwerkes ist durch den Bestand sowie dem Verlauf der Trasse vorgegeben, so dass diesbezüglich keine weiteren Varianten zu untersuchen waren. Insofern ist die Planrechtfertigung für das Vorhaben gegeben.

### 3. Verfahrensrechtliche Begründung nebst UVP-Vorprüfung

Das Plangenehmigungsverfahren wurde von der Region Hannover – Fachbereich Verkehr - mit Schreiben vom 08.11.2024 beantragt. Zuständig für die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens und die Erteilung der Plangenehmigung ist die Region Hannover, Team Baurecht und Fachaufsicht, gem. § 38 Abs. 5 S. 1 NStrG i.V.m. §§ 3 Abs. 3, 161, Nr. 16 NKomVG

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Nachricht vom 21.11.2024 gem. § 28 VwVfG angehört und um ihre Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen liegen der Entscheidung gem. Teil A zugrunde. Mit den Trägern öffentlicher Belange wurde das erforderliche Benehmen somit hergestellt.

Mit dem Bauvorhaben sind auch Eingriffe in das Grundeigentum verbunden. Für die Maßnahme ist die vorübergehende Inanspruchnahme von externen Flächen mit einer Größe von insgesamt ca. 1716 m<sup>2</sup> als Baustelleneinrichtungsfläche sowie der Erwerb von Flächen mit einer Größe von ca. 10 m<sup>2</sup> erforderlich. Nach § 42 Abs. 2 NStrG in Verbindung mit § 74 Abs. 6, S. 2 VwVfG ist der genehmigte Plan einem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen, insoweit hat die Plangenehmigung wie eine Planfeststellung enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Voraussetzung für ein Plangenehmigungsverfahren anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ist nach § 74 Abs. 6, S. 1, Nr. 1 VwVfG u.a., dass Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Das ist nach Vorstellung des Gesetzgebers im Hinblick auf das Recht auf Eigentum aus Artikel 14 GG in der Regel dann der Fall, wenn ein Grundstück in sehr geringen Maße oder nur vorübergehend (wie beispielsweise hier zwei Flächen als Baustelleneinrichtungsfläche) in Anspruch genommen werden soll. Die zwei im Zuge des Neubaus der Brücke zu erwerbenden Flächen sind jeweils ca. 5 m<sup>2</sup> groß und stehen somit in einem geringen Verhältnis zur wirtschaftlichen Nutzfläche der betroffenen Grundstücke von 1.332 bzw. 8 606 m<sup>2</sup>. Insofern werden die betroffenen privaten Flächen entsprechend der Vorstellung des Gesetzgebers nur in sehr geringem Maße in Anspruch genommen, so dass in Bezug auf die Grundrechte aus Artikel 14 GG ein Plangenehmigungsverfahren in Betracht kam, um dem Vorhabensträger eine zeitnahe Durchführung des überschaubaren Bauvorhabens zu ermöglichen. Den privaten Grundstückseigentümern wurde mit Schreiben vom 21.11.2024 rechtliches Gehör nach § 28 VwVfG gewährt, so dass ihre Rechtspositionen im Verfahren gewahrt waren und dem Anspruch auf rechtliches Gehör in angemessener Form entsprochen wurde. Da ansonsten keine weiteren Betroffenen

für die Plangenehmigungsbehörde erkennbar waren, kann somit über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen einer Plangenehmigung entschieden werden.

Für das Vorhaben ist nach Landesrecht eine Vorprüfung gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. lfd. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG (Bau einer nicht von Nummer 4 erfassten Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, mit Ausnahme von Ortsstraßen im Sinne des § 47 Nr. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes) erforderlich. Gem. § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gilt diese Vorprüfungspflicht auch für Änderungsvorhaben, für die keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Hier handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, da eine abgängige Brücke durch an einen an den aktuellen Stand der Technik angepassten Ersatzneubau ersetzt wird.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVP wird durch die Vorprüfung festgestellt, ob für das beantragte Vorhaben gemäß §§ 6 bis 14 UVP eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Gem. § 9 Abs. 4 UVP i.V.m. § 7 Abs. 1 UVP wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Ergebnis besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Entscheidung über die UVP-Pflicht eines Vorhabens ist auf der Basis geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen der Zulassungsbehörde zu treffen. Der Vorhabenträger hat die Obliegenheit, die notwendigen Angaben zum Vorhaben zu liefern. Hierzu hat der Fachbereich Verkehr einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben erarbeitet und zur Prüfung vorgelegt. Die Plangenehmigungsbehörde hat unabhängig davon in ausreichender Weise die Fakten zu ermitteln, die sie in die Lage versetzt, über die Notwendigkeit einer UVP zu entscheiden. Hierzu ist es in der Regel auch angeraten, zusätzlich zum vorzulegenden Prüfkatalog des Vorhabensträgers ggf. Fachbehörden und anerkannte Naturschutzvereinigungen um Ihre Stellungnahme zu bitten. Deshalb wurden die Fachteams des Fachbereiches Umwelt bei der Region Hannover sowie die ebenfalls bei der Region Hannover angesiedelte Denkmalschutzbehörde zur Frage der UVP im Rahmen des Anhörungsverfahrens explizit dahingehend um Stellungnahme gebeten, ob die vom Vorhabenträger vorgelegten Angaben auch aus ihrer fachlichen Sicht ausreichend seien oder ob sie Bedenken gegen den Verzicht auf eine UVP hätten. Daraufhin wurden keine Bedenken gegen einen Verzicht auf eine UVP geäußert.

Im Ergebnis ist die Plangenehmigungsbehörde deshalb nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalls auf der Grundlage der vorliegenden Informationen und Angaben zu der Bewertung gelangt, dass der Verzicht auf eine UVP gerechtfertigt ist. Diese Einschätzung fußt im Wesentlichen darauf, dass es sich lediglich um einen Ersatzbau für ein bereits vorhandenes Bauwerk im Bereich einer bestehenden Straßentrasse handelt und nicht erkennbar ist, dass die Schutzgüter des UVP durch das Vorhaben erheblich negativ beeinträchtigt werden. Im Gegenteil wird durch die Vergrößerung des Fließquerschnittes des Bauwerkes sogar eine Verbesserung der ökologischen Situation (Schaffung von Trockenbermen) bewirkt. Dies gilt ebenso für den Faktor „Mensch“, da durch die Modernisierung die passiven Schutzmaßnahmen an Stand der Technik angepasst werden und damit die Risiken für die menschliche Gesundheit durch Unfälle minimiert werden können. Deshalb ist abschließend nach überschlägiger Prüfung festzustellen ist, dass durch den Ersatzneubau der Brücke bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVP zu erwarten sind. Eine UVP ist somit im Rahmen der geplanten Baumaßnahme nicht durchzuführen. Der Verzicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, der das Ergebnis der negativen einzelfallbezogenen Vorprüfung gem. § 9 Abs. 3 UVP i.V.m. § 7 UVP war, ist nicht gesondert anfechtbar und wird unter Einstellung der Plangenehmigung im Niedersächsischen UVP-Portal gem. § 4 Abs. 2 S. 2 NUVPG i.V.m. § 2 Abs. 2 NUVPG und § 20 Abs. 2 UVP bekanntgegeben.

#### 4. Abwägung

Die Planfestgenehmigungsbehörde hat gemäß § 38 Absatz 2 Satz 1 NStrG im Zuge der Erteilung einer Plangenehmigung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das in dieser Vorschrift zum Ausdruck gebrachte Abwägungsgebot hat Verfassungsrang. Es verlangt nach allgemeiner Auffassung erstens, dass sämtliche öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einbezogen werden, auf die sich das Vorhaben nach Lage der Dinge auswirken kann, sofern sie schutzwürdig und nicht lediglich geringfügig sind. Das Abwägungsgebot verlangt zweitens, dass diese Belange ihrem objektiven Gewicht und ihrer Bedeutung gemäß in die Abwägung eingestellt und bewertet werden müssen, und dass die Belange drittens in der Abwägung sachgerecht zueinander derart in ein angemessenes Verhältnis gesetzt werden müssen, dass keiner dieser Belange in unzumutbarer oder unverhältnismäßiger Weise behandelt wird. Ziel ist eine Entscheidung über den Antrag, bei der sämtliche für und gegen die Planung sprechenden Belange soweit als möglich erreicht bzw. geschont werden.

Diese Abwägung ist eine der zentralen Aufgaben der Plangenehmigungsbehörde und von ihr selbst nach Abschluss aller vorbereitenden Verfahrensschritte und nach der Beteiligung der Betroffenen sowie der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des im Plangenehmigungsverfahren vollständig ermittelten Sachverhalts vorzunehmen. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die von den Einwendern oder in den Stellungnahmen zur Sprache gebrachten Aspekte, sondern hat sämtliche Aspekte des Vorhabens, die nach Lage der Dinge Relevanz haben, in den Blick zu nehmen und im Rahmen der Abwägung ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend zu berücksichtigen. Die Plangenehmigungsbehörde trifft dabei in eigener Verantwortung eine originäre Abwägungsentscheidung und beschränkt sich nicht auf eine bloße Bewertung des vorliegenden Antrags auf Erteilung einer Plangenehmigung. Dementsprechend kommt ihr ein eigener planerischer Gestaltungsspielraum zu.

Wie bereits im Zuge der Darstellung der planerischen Begründung dargelegt worden ist, hat der Vorhabensträger als Träger der Straßenbaulast nach §§ 9 und 10 NStrG den gesetzlichen Auftrag, nach seiner Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen und die Bauten technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entsprechen. Diese hoheitliche Aufgabe des Vorhabensträgers im Rahmen der Daseinsfürsorge ist der Maßstab für die Abwägung mit den zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belangen. Dabei ist in die Überlegungen der Plangenehmigungsbehörde einzustellen, dass die K 135 im RROP 2016 als „Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung“ ausgewiesen ist. Die Trasse der K 135 ist somit durch die übergeordnete Planung in einem formalen Verfahren als Vorranggebiet bereits schlussabgewogen, so dass sich das grundsätzliche Erfordernis sowie der Standort der Ersatzbrücke aufgrund der raumordnerischen Vorgaben als auch der tatsächlichen Lage im Bestand einer Abwägung im Rahmen der Plangenehmigung als konkretisierende Einzelfallentscheidung entziehen. Der Abwägung durch die Plangenehmigungsbehörde unterlegen daher lediglich die Maßnahmen, die zur Umsetzung des Vorhabens tatsächlich erforderlich sind, wie z.B. damit einhergehende Eingriffe in das Grundeigentum oder in Natur und Landschaft.

Unter der Prämisse ist die Plangenehmigungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens zu der Erkenntnis gelangt, dass die von der Herstellung des Ersatzbaus betroffenen öffentlichen Belange insgesamt gewahrt werden. Die Belange der Ver- und Entsorgungsträger werden beachtet; der Vorhabenträger ist verpflichtet, vor Bauausführung noch einmal den aktuellen Leistungsbestand zu ermitteln und ggf. eine Abstimmung bei der Baumaßnahme sicherzustellen. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, den Naturschutz und das Landschaftsbild, die nicht durch andere Maßnahmen kompensiert werden können, sind nicht ersichtlich, so dass durch eine Verwirklichung des Vorhabens eine wesentliche Beeinträchtigung dieser schutzwürdigen Interessen nicht erfolgt. Ebenso werden die Belange der Verkehrssicherheit, des Artenschutzes und des Gewässerschutzes gewahrt. Daneben orientiert sich der Ersatzneubau am Bestand und führt zu keiner Verlagerung des Verkehrs oder einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens insgesamt. Insofern hat das Vorhaben keine grundlegenden Auswirkungen auf der Erreichung der Ziele des

KSG. Sonst erforderliche behördliche Entscheidungen entfallen aufgrund der besonderen Rechtswirkungen des § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG.

Rechte Dritter werden in unwesentlichem Maß beeinträchtigt. Zur Verwirklichung der Planung benötigt der Baulastträger zwei kleine private Grundstücksflächen auf Dauer sowie zwei Teilflächen vorübergehend als Baustelleneinrichtungsf lächen. Der Umfang dieser Flächen lässt sich nicht verringern, ohne das Planungskonzept zu verändern. Die Inanspruchnahme privater Flächen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen sind daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch im Hinblick auf Artikel 14 GG gerechtfertigt, da das Planziel der Erneuerung der Querung des Billerbaches unter Anpassung an den aktuellen Stand der Technik als hoheitliche Aufgabe der Daseinsfürsorge im öffentlichen Interesse liegt und dieses Interesse gegenüber den privaten Interessen (Besitzstandswahrung) höher zu bewerten ist. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind im Verfahren angehört worden und haben keine Einwände oder Bedenken gegen die Inanspruchnahme ihrer Flächen vorgetragen. Die Plangenehmigungsbehörde kommt daher abschließend zu dem Ergebnis, dass der Baumaßnahme nennenswerte Belange nicht entgegenstehen. Das Bauvorhaben entspricht dem öffentlichen Recht und ist somit zuzulassen.

#### 5. Begründung der zusätzlich angeordneten Nebenbestimmungen gem. Teil A, Ziffer 3 sowie des Vorbehaltes zur ergänzenden Plangenehmigung gemäß Teil A, Ziffer 5

Die zusätzlich angeordneten Auflagen sind erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und um nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer zu vermeiden. Sie ergeben sich aus den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Rechtsvorschriften sowie aus den berechtigten Forderungen, die im Laufe dieses Verfahrens vorgetragen wurden. Durch die vorgesehenen Regelungen werden insbesondere die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Gewässerschutzes, des Artenschutzes einschließlich des Schutzes des Fischbestandes und anderer wassergebundener Arten, des Bodenschutzes und Abfallrechts sowie die Interessen der Ver- und Entsorgungsträger berücksichtigt.

Sollten im Verlaufe der Bauausführung erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen erforderlich werden, bedürfte dies in analoger Anwendung des § 19 WHG noch einer Ergänzung der Plangenehmigung durch die Plangenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann die Entscheidung darüber entsprechend dem Grundsatz der Einheit der Verwaltung auch direkt bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover eingeholt werden. Beide Varianten wären hinsichtlich der Rechtswirksamkeit gleichwertig.

#### **Teil C: Nachrichtlich beigefügte Unterlagen**

- Erläuterungsbericht vom 28.10.2024 (Unterlage 1)
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag nebst Anlagen Bestands- und Konfliktplan sowie versiegelungsplan (Unterlage 9)
- Bauwerksplan, M 1: 100, 1:50 vom 08.08.2024 (Unterlage 4)
- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht vom 30.08.2024 (Unterlage 19)
- Geotechnische Untersuchungen (Unterlage 20)
- Stellungnahme der Behindertenbeauftragten der Region Hannover (Unterlage 21)
- Übersicht Umleitung vom 20.02.2024 (Unterlage 23)
- Ergebniskarte zu den Kampfmitteln M=1:4000 vom 29.07.2021 (Unterlage 25)

**Teil D: Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) erhoben werden. Die Klage wäre gegen die Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, Hildesheimer Str. 20, 30171 Hannover zu richten.

Anlage

Fundstellenverzeichnis